

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 18. Jänner 1967

2. Stück

103

5. Kundmachung: Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau, Neufestsetzung.
6. Verordnung: Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, Abänderung.

5.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 13. Dezember 1966, Magistratsabteilung 17-VIII-706/66, betreffend die Neufestsetzung der Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien und die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs an der Donau.

Die Wiener Landesregierung hat am 13. Dezember 1966, Pr.Z. 2879, gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom 14. November 1957, LGBl. für Wien Nr. 1/1958, folgenden Beschluß gefaßt:

1. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 werden die Pflegegebühren für das Psychiatrische Krankenhaus der Stadt Wien

in der 3. Gebührenklasse mit 85 S und
in der 2. Gebührenklasse mit 115 S
je Pflegeitag und Pflegling festgesetzt.

2. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 werden die Pflegegebühren für die Heil- und Pflegeanstalt Ybbs a. d. Donau mit 85 S und für Pfleglinge dieser Anstalt, die in Familienpflege sind, wird die Pflegegebühr mit 43 S je Pflegling und Pflegeitag festgesetzt.

3. Die Transportgebühren mit anstaltseigenem Krankenwagen werden mit gleicher Wirksamkeit mit 85 S je Transportierten festgesetzt.

Der Landeshauptmann:
Marek

6.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. Dezember 1966, womit die Verordnung vom 16. Jänner 1962, LGBl. für Wien Nr. 4, betreffend die Festsetzung der Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, in der Fassung der Verordnung, LGBl. für Wien Nr. 25/1965, abgeändert wird.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im

Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. für Wien Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, werden die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen monatlichen Lebensunterhaltes in der öffentlichen Fürsorge wie folgt festgesetzt:

§ 1

(1) Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der gehobenen Fürsorge für Dauerunterstützungen und für Aushilfen monatlich:

- | | |
|--|--------|
| a) für den Alleinstehenden | 874 S, |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 852 S, |
| c) für den Mitunterstützten ohne KB-Anspruch | 415 S, |
| d) für den Mitunterstützten mit KB-Anspruch | 305 S, |

(2) Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 beziehungsweise 65 Jahren überschritten haben noch als arbeitsunfähig gelten, betragen die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge für Aushilfen monatlich:

- | | |
|--|--------|
| a) für den Alleinstehenden | 496 S, |
| b) für den Hauptunterstützten im Familienverband | 442 S, |
| c) für den Mitunterstützten ohne KB-Anspruch | 259 S, |
| d) für den Mitunterstützten mit KB-Anspruch | 249 S, |

§ 2

(1) Bezieher von Dauerunterstützungen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder für mindestens ein Jahr arbeitsunfähig sind, erhalten einen Zuschlag zu der nach den Richtsätzen des § 1 errechneten Dauerunterstützung einschließlich einer allenfalls zu gewährenden Zulage nach

§ 4. Durch diesen Zuschlag wird der in den Richtsätzen des § 1 Abs. 1 nicht enthaltene Lebensbedarf pauschalmäßig abgedeckt, und zwar insbesondere der Heizbedarf, der durchschnittliche Mietbedarf und andere individuelle Sonderbedürfnisse.

(2) Der im Abs. 1 angeführte Zuschlag beträgt einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe

für den Alleinstehenden 217 S,
für den Hauptunterstützten 239 S.

§ 3

In den unter § 1 angeführten Richtsätzen sind die Kinderbeihilfen auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, enthalten; die Ergänzungsbeträge zu den Kinderbeihilfen und die Mütterbeihilfen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, sind jedoch den Richtsätzen der Anspruchsberechtigten zuzuschlagen.

§ 4

Dauerbefürsorgte, die vollblind oder praktisch blind sind und keine entsprechende Leistung aus der Kriegspopferversorgung beziehen (Zivilblinde), erhalten eine Zulage zum Richtsatz von 200 S.

§ 5

Alleinstehenden und hauptunterstützten Hilfsbedürftigen — ausgenommen den zuschlagsberechtigten Dauerunterstützten gemäß § 2 — ist in den Monaten November bis März bei Bedarf eine Heizbeihilfe zu gewähren.

§ 6

Alleinstehenden und hauptunterstützten Hilfsbedürftigen — ausgenommen den zuschlagsberechtigten Dauerunterstützten gemäß § 2 — sind Mietbeihilfen in der Höhe des tatsächlichen Mietzinses zu gewähren, soweit die Wohnung des Hilfsbedürftigen einen angemessenen Wohnraum-

bedarf nicht übersteigt, und nur im Ausmaß des auf den einzelnen Hilfsbedürftigen entfallenden Mietzinsanteiles.

§ 7

(1) Über die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 hinaus können die Richtsätze auch aus anderen gerechtfertigten Gründen (zum Beispiel wegen eines notwendigen Sonderbedarfes) überschritten werden. Beziehern von Dauerunterstützungen, die gemäß § 2 einen Zuschlag erhalten, können solche Richtsatzüberschreitungen nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden.

(2) Aus gerechtfertigten Gründen (zum Beispiel wegen eines unwirtschaftlichen Verhaltens) ist auch eine Unterschreitung der Richtsätze möglich.

§ 8

Hilfsbedürftigen, die in den Monaten April beziehungsweise September eine Dauerunterstützung bezogen haben, ist in den Monaten Mai beziehungsweise Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe der der Bemessung der Dauerunterstützung gemäß § 1 Abs. 1 zugrunde gelegten Richtsätze auszuführen. Der Zuschlag gemäß § 2 ist in die Sonderzahlungen einzubeziehen, jedoch abzüglich 30 S Wohnungsbeihilfe. Soweit ein Dauerbefürsorger einen 13. beziehungsweise einen 14. Monatsbezug von anderer Seite erhält, ist nur der Differenzbetrag zwischen dem Richtsatz einschließlich des allfälligen Zuschlages gemäß § 2 und dem von dritter Seite bezahlten Bezug zu gewähren.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Die bisher zur Regelung des Gegenstandes erlassenen Verordnungen der Landesregierung werden mit 31. Dezember 1966 aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
Marek